

# VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN UND DIENSTLEISTER DER AURELIUS GRUPPE

## EINFÜHRUNG

**Die AURELIUS Gruppe ist eine europaweit aktive Investmentgruppe mit Büros in München, London, Stockholm und Madrid. Seit der Gründung im Jahr 2006 hat sich AURELIUS von einem lokalen Turnaround-Investor zu einem internationalen Multi-Asset-Manager entwickelt.**

Die AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA (ISIN: DE000A0JK2A8, Börsenkürzel: AR4) ist der börsengehandelte Investmentarm mit Fokus auf Umbruch- und Sondersituationen sowie MidMarket-Transaktionen für ein breites Branchenspektrum. Die AURELIUS Gruppe ist darüber hinaus in den Geschäftsfeldern Wachstumskapital, Real Estate Opportunities sowie Debt Opportunities aktiv. Die AURELIUS Wachstumskapital investiert in Nachfolgelösungen sowie Unternehmensteile größerer mittelständischer Unternehmen und Konzerne (Spin-offs). Die AURELIUS Real Estate Opportunities hat ihren Fokus auf Immobilieninvestments, vor allem auf Projekten mit operativem Verbesserungspotenzial, deren Wert sowie deren Ertragssituation durch aktives Management langfristig gesteigert werden können. AURELIUS Debt Opportunities stellt britischen Unternehmen Kapital im Rahmen von alternativen Finanzierungsformen zur Verfügung.

Mit der gemeinnützigen AURELIUS Refugee Initiative e.V. betreibt AURELIUS ein umfangreiches Hilfsprogramm für Flüchtlinge auf dem Weg in ein besseres Leben.

## Wesentliche Bestandteile der ethischen, sozialen und ökologischen Verantwortung bei AURELIUS

AURELIUS berücksichtigt in seiner Unternehmensstrategie ethische, soziale und ökologisch relevante Aspekte. Es ist für unseren langfristigen Unternehmenserfolg entscheidend, dass wir unsere Geschäftsaktivitäten in einer verantwortlichen Art und Weise durchführen. AURELIUS beachtet die zehn Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen – der weltweit größten Initiative für nachhaltige Unternehmensführung. Der Globale Pakt der Vereinten Nationen ist eine Aufforderung an Unternehmen, ihre Strategien und Geschäftstätigkeit nach weltweit gültigen Prinzipien zu Menschen- und Arbeitsrechten, ökologischen Aspekten und gegen alle Arten von Korruption auszurichten.

Hierunter fallen die in diesem Lieferantenkodex aufgeführten Mindeststandards für alle Lieferanten der AURELIUS Gruppe. AURELIUS hält alle Unternehmen der Gruppe an, diesen entsprechend umzusetzen. Ziel ist es, den gesamten Beschaffungsprozess, die Qualität, die Umweltverträglichkeit und die Produktivität in enger Zusammenarbeit mit den Lieferanten kontinuierlich zu verbessern.

## Unsere Grundsätze für Lieferanten und Dienstleister

### (1) Menschenrechte

#### **(a) Kinderarbeit**

Kinderarbeit ist strikt untersagt. „Kind“ bezeichnet jede Person unter dem gesetzlichen Mindestalter für eine Beschäftigung in dem Land, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, vorausgesetzt, das gesetzliche Alter unterschreitet das von der Internationalen Arbeitsorganisation ILO definierte Mindestalter nicht. Selbstverständlich besteht die Pflicht, die jeweils national geltenden Gesetze und Regelungen zum Schutz von Kindern und jungen Menschen einzuhalten.

#### **(b) Freie Wahl der Beschäftigung**

Jegliche Formen von Zwangsarbeit ist strikt untersagt.

Die Lieferanten dürfen Beschäftigte nicht durch Gewalt oder Drohung zu Arbeitsleistung oder zum Eingehen eines Arbeitsverhältnisses zwingen (z. B. Schuldknechtschaft oder Sklaverei).

Dies beinhaltet auch das Verbot, Beschäftigte durch Einbehaltung von Gehalt, Sozialleistungen, Eigentum oder Dokumenten zur Fortsetzung von Arbeit zu drängen. Gleichzeitig sind die Lieferanten sind verpflichtet, die Vorschriften zur Verhinderung von Menschenhandel einzuhalten sowie alle geltenden lokalen Gesetze in dem Land/den Ländern, in dem/denen sie tätig sind.

### **(c) Vereinigungsfreiheit**

Der Lieferant räumt seinen Beschäftigten das Recht ein, in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen, sich zum Schutz oder zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen. Dazu können sie eine Vereinigung gründen oder sich einer solchen anschließen.

## **(2) Arbeitsbedingungen**

### **(a) Arbeitszeit**

Die zu leistenden Arbeitsstunden pro Woche dürfen die festgelegte Höchstzahl an Stunden gemäß den geltenden nationalen Gesetzen und jeweiligen Industriestandards nicht überschreiten.

Ferner darf die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 60 Stunden, einschließlich Überstunden, betragen und Mitarbeitern ist in einer Siebentagewoche mindestens ein arbeitsfreier Tag zuzugestehen. Temporäre Ausnahmen bilden Notfälle und außergewöhnliche Umstände.

### **(b) Gesundheit und Sicherheit**

Der Lieferant stellt sicher, dass in seinem Unternehmen Systeme, Prozesse und/oder Maßnahmen zur Einhaltung nationaler gesetzlicher Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften bestehen.

Um präventiv gegen Unfälle und gesundheitliche Schäden vorzugehen, sind Maßnahmen und Verfahren zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit zu etablieren. Dies beinhaltet auch, die Beschäftigten regelmäßig über Risiken zu informieren und, z. B. durch Arbeitssicherheitsübungen, zu schulen sowie eine angemessene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Es muss ferner gewährleistet sein, dass der Arbeitsplatz und das Arbeitsumfeld einschließlich gemeinschaftlich genutzter Räume sowie die Unterkünfte der Beschäftigten den einschlägigen hygienischen Standards entsprechen.

### **(c) Angemessene Vergütung**

Der Lieferant ist verpflichtet seine Mitarbeiter angemessen zu vergüten. Die gezahlte Vergütung hat sämtlichen einschlägigen nationalen Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen, wozu auch Gesetze zum Mindestlohn, zu Überstunden und zu gesetzlich festgelegten Sozialleistungen gehören.

Die Mitarbeiter erhalten ihre Vergütung regelmäßig, vollständig und pünktlich. Die Vergütung befähigt den Mitarbeitern am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen.

### **(d) Nichtdiskriminierung**

Der Lieferant darf Beschäftigte und Bewerber keiner Diskriminierung aufgrund von ethnischer oder nationaler Herkunft, Kaste, Religion, Alter, körperlicher oder geistiger Behinderung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, religiöser oder politischer Überzeugung, anderer persönlicher Merkmale oder der Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen ausgesetzt werden.

### **(e) Missbrauch und Belästigung**

Mitarbeitern ist mit Würde und Respekt zu begegnen.

Unter keinen Umständen dürfen die Mitarbeiter am Arbeitsplatz physischen, psychischen und verbalen Belästigungen oder sonstigem missbräuchlichen Verhalten ausgesetzt werden oder dies angedroht werden. Hierzu zählt auch sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch oder seelische Misshandlung.

### **(3) Umweltschutz**

Die Lieferanten haben die jeweils geltenden nationalen Umweltschutzgesetze sowie entsprechende Verordnungen einzuhalten. In jedem Fall sollen Umweltbelastungen, z.B. durch den Einsatz umweltfreundlicher Technologien soweit wie möglich vermieden bzw. verringert werden. Der Schutz der Umwelt soll kontinuierlich verbessert, der Energieverbrauch optimiert und die natürlichen Ressourcen geschont werden. Mitarbeiter sind zu unterweisen, wie Umweltrisiken vermieden werden können.

### **(4) Geschäftsethik**

#### **(a) Gesetzestreue**

Die Lieferanten sind verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Bestimmungen der Länder einzuhalten, in denen Geschäftstätigkeiten durchgeführt oder Dienstleistungen erbracht werden.

#### **(b) Antikorruptionsgesetze und Rechtswidrige Zahlungen**

Die Lieferanten müssen die Antikorruptionsgesetze, -bestimmungen und -regelungen des betreffenden Landes befolgen, in dem sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben und mit angemessener Sorgfalt bei der Verhinderung und Aufdeckung von Korruption in allen Geschäftsvereinbarungen vorgehen.

Die Lieferanten dürfen Kunden, Zulieferern, Agenten, Regierungsvertretern, politischen Parteien, Kandidaten für ein öffentliches Amt oder sonstigen Personen keine rechtswidrigen Zahlungen oder geldwerte Zuwendungen anbieten oder solche von diesen annehmen. Hierzu zählen insbesondere auch Zahlungen zur Beschleunigung oder Sicherstellung der Durchführung von staatlichen Routinetätigkeiten insofern diese gegen geltendes lokales Recht verstoßen.

#### **(c) Fairer Wettbewerb und Kartellrecht**

Die Lieferanten achtet die Prinzipien des fairen Wettbewerbs. Gleichzeitig wird die Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Gesetze und Vorschriften erwartet.

#### **(d) Interessenskonflikte**

Der Lieferant vermeidet jegliche Interessenkonflikte und Situationen. Entscheidungen sind ausschließlich auf der Grundlage sachlicher geschäftsbezogener zu treffen und nicht unter Einfluss persönlicher Interessen.

#### **(e) Vertrauliche Informationen und geistiges Eigentum**

Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Informationen sind angemessen und ordnungsgemäß zu verwenden und schützen.

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums einhalten. Hierzu gehören Patente, Urheberrechte und Markenzeichen sowie der Schutz vor Offenlegung.

#### **(f) Import und Export**

Die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften in den Bereichen Export- und Importkontrolle sowie Zoll sind zu beachten.